

Begründung:

Härteausgleichsfonds für Opfer von antisemitischer und rassistischer Gewalt

Im Jahr 2010 hat der Stadtrat den BA-021/2010 zur Einrichtung eines Härteausgleichsfonds mit einem Prüfauftrag an die Verwaltung verwiesen. Die Prüfung erbrachte das Ergebnis, dass die Einrichtung des Fonds und seine Ausstattung mit einem Sockelbetrag als freiwillige Aufgabe innerhalb der Gebietskörperschaft möglich wäre.

Der Lokale Aktionsplan der Stadt Chemnitz ist mit einer Koordinierungsstelle ausgestattet und bietet mit dem Beirat ein Gremium, das die Vergaberichtlinie für den Fonds erarbeiten, die Vergaben entscheiden sowie Spenden einwerben kann.

Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, die notwendigen organisatorischen und haushalts-technischen Voraussetzungen für den Härteausgleichsfonds zu schaffen. Die Hinweise von D3 zu den rechtlichen Voraussetzungen sind einzubeziehen.